

Gesetzesantrag**des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Nach der geltenden Verpackungsverordnung soll der Schutz ökologisch vorteilhafter Mehrweggetränkeverpackungen durch eine Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gewährleistet werden. Die Pflicht zur Pfanderhebung ist abhängig vom Erreichen einer Mehrwegquote in Höhe von 72 % und zusätzlich von den Mehrweganteilen im jeweiligen Getränkesegment. Seit 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht in den Getränkebereichen Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke. Die Umsetzung dieser Verpflichtung hat bei allen hiervon Betroffenen (Hersteller, Vertreiber, insbesondere auch Endverbraucher) zu einem immensen organisatorischen und finanziellen Aufwand geführt.

Hinzu kommt, dass das derzeitige Pfandsystem nach vorliegenden Untersuchungen zum Verlust einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen, insbesondere im Bereich der Dosenhersteller, aber auch bei den Abfüllern/Vertreibern von Getränken in Einwegverpackungen aus den o.g. Getränkebereichen geführt hat.

Schließlich hat die EU-Kommission im Zusammenhang mit der geltenden Pflichtpfandregelung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, in dem zwar nicht die Zulässigkeit des Pfandes auf Einweggetränkeverpackungen an sich in Frage gestellt, jedoch kritisiert wird, dass es kein einwandfrei funktionierendes landesweites Rücknahme-System für die bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gebe.

Darüber hinaus ist die EU-Kommission der Auffassung, durch die Zulässigkeit von Insellösungen werde die Einfuhr von Getränken nach Deutschland behindert. Insoweit sieht die EU-Kommission einen Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt.

Die von der Bundesregierung vorgelegte „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ (BR-Drs. 488/03) löst die genannten Probleme nicht. Der durch das Pflichtpfand bei Herstellern, Vertreibern und Endverbrauchern ausgelöste Aufwand besteht nach wie vor. Der Verlust der o.g. Arbeitsplätze wird durch die Novelle verfestigt bzw. ausgebaut. Auch das Problem des von der EU-Kommission kritisierten nicht bundeseinheitlichen Rücknahmesystems sowie der Inzellösungen wird durch die Novelle nicht ausgeräumt.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Probleme, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Rechtslage bestehen und durch die Novelle der Bundesregierung fortgeführt würden, lösen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt eine sog. Wiederverwendungsquote (Kombi-Quote aus Mehrweg- und verwerteten Einweg-Verpackungen), die eine festgeschriebene Mehrwegquote enthält, und führt als Sanktion für die Nichterfüllung dieser Quoten eine Abgabenlösung ein. Diese Regelung betrifft ausschließlich Einwegverpackungen für die Getränkearten Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, die zusammengenommen einen Marktanteil von 78 % aller vertriebenen Getränke repräsentieren. Gleichzeitig ist damit klar, dass Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenstofffreie Getränke nicht den Regelungen über einen Einwegzuschlag unterliegen. Da es sich um eine Abgabenlösung handelt, entfällt der Aufwand für die Pfanderhebung, die Rücknahme der Verpackungen sowie die Pfanderstattung.

Überdies wird das o.g. Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen das geltende Recht, dem auch die Novelle der Bundesregierung nicht abgeholfen hätte, abgewendet.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, gegebenenfalls verändert durch die Novelle der Bundesregierung und damit auch Beibehaltung der derzeit bestehenden Problemfelder.

D. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bundesumweltministerium entstehen durch die Neuregelung geringe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Wiederverwendungsquote sowie der Mehrwegquote, wobei letztere Quote vom Bundesumweltministerium bereits derzeit ermittelt wird.

Dem Bundesfinanzministerium entsteht, sofern der Einwegzuschlag zu entrichten ist, ein gewisser Verwaltungsaufwand, der jedoch aus dem Abgabeaufkommen beglichen wird.

Die Länder werden von Aufwendungen für die Überwachung der Pfandpflicht weitgehend entlastet. Bei Eintritt der Zuschlagspflicht erzielen die Länder – zweckgebundene – Mehreinnahmen von voraussichtlich 1 bis 2 Milliarden Euro pro Jahr.

E. Sonstige Kosten

Den Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV entsteht für den Fall, dass der Einwegzuschlag relevant wird, ein gewisser Mehraufwand für die Einziehung und Weiterleitung des Einwegzuschlags. Demgegenüber verschafft das vorliegende Gesetz den dualen Systemen den Vorteil, die derzeit bepfandeten Getränkeverpackungen wieder erfassen und verwerten zu dürfen. Darüber hinaus kommt den Systemen ein gewisser Zinsvorteil aus dem vereinnahmten Geld bis zu dessen Weiterleitung zu Gute.

Bei Einhaltung der Wiederverwendungsquote und der Mehrwegquote entfallen die durch die Pfandpflicht entstehenden Kostenbelastungen der Hersteller und Vertreiber, soweit sie sich an Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen. Bei Eintritt der Zuschlagspflicht werden die Unternehmen in entsprechender Höhe belastet. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Lenkungswirkung beabsichtigt. Insgesamt sind die volkswirtschaftlichen Belastungen deutlich geringer als bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage bzw. bei Inkraftsetzung der Novelle der Bundesregierung.

04.03.04

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 4. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei
Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 12. März 2004
aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei
Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung**

Vom2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz bezweckt, die nachteiligen Auswirkungen von Abfällen aus Getränkeverpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für Einwegverpackungen für die Getränkearten Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwasser, Tafelwasser und Heilwässer) und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (einschließlich kohlendioxidhaltiger Spirituosenmischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 vom Hundert).

(2) Einwegverpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verpackungsverordnung sind.

§ 3

Wiederverwendungsquote

(1) Im Kalenderjahr sind 90 vom Hundert der in Verkehr gebrachten Menge der Getränke in Mehrwegverpackungen oder in Verpackungen abzufüllen, die einer nach der Verpackungsverordnung zugelassenen Verwertung zugeführt werden (Wiederverwendungsquote). Dabei darf der Anteil der Mehrwegverpackungen im Kalenderjahr 60 vom Hundert der in Verkehr gebrachten Menge der Getränke nicht unterschreiten (Mehrwegquote).

(2) Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch und gibt die erreichte Wiederverwendungsquote sowie die Mehrwegquote zum 1. Juli eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

Einwegzuschlag

(1) Wird die Wiederverwendungsquote oder die Mehrwegquote unterschritten, ist für Einwegverpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten, für die sich ein Hersteller oder Vertreiber an einem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung beteiligt, ab dem 1. Januar des auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgenden Kalenderjahres für die Dauer von zwölf Monaten ein Einwegzuschlag zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Einwegzuschlags entsteht mit den Zahlungen der Hersteller und Vertreiber für ihre Beteiligung mit den in Satz 1 genannten Einwegverpackungen an dem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (Lizenzentgelt).

(2) Der Einwegzuschlag beträgt 0,10 Euro je Liter Füllvolumen eines Getränkes nach § 2 Abs. 1. Wird die Wiederverwendungsquote oder die Mehrwegquote um mehr als 10 vom Hundert unterschritten, beträgt der Einwegzuschlag 0,20 Euro je Liter. Der Einwegzuschlag ist auf Grund der Nennfüllmenge der Getränkeverpackung zu berechnen.

§ 5

Schuldner des Einwegzuschlags

(1) Schuldner des Einwegzuschlags ist der Hersteller oder Vertreiber, der sich mit Einwegverpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten an einem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung beteiligt. Für den Einwegzuschlag haftet der Betreiber des Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Er hat den Einwegzuschlag für die in das System eingebrachten Einwegverpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten zu entrichten.

(2) Im Verhältnis zwischen dem Betreiber des Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung und dem Hersteller oder Vertreiber der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Einwegverpackungen gilt der Einwegzuschlag als Teil des Lizenzentgeltes, insbesondere soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 6

Anmeldung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung hat der zuständigen Behörde innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums

1. eine eigenhändig unterschriebene Abgabeerklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandenen Einwegzuschläge zu berechnen hat (Abgabeanmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandenen Einwegzuschläge zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Gibt der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Abgabeanmeldung nicht ab, so setzt die zuständige Behörde den Einwegzuschlag fest. Als Zeitpunkt seiner Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

§ 7

Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung ist verpflichtet, zur Feststellung der Einwegzuschläge und der Grundlagen seiner Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für den Einwegzuschlag von Bedeutung sind, insbesondere je Hersteller oder Vertreiber der Einwegverpackungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1

1. den Namen und die Anschrift,
2. die Anzahl und die Nennfüllmenge der jeweiligen Art der Einwegverpackung,
3. die Gesamtnennfüllmenge,
4. die Summe des Einwegzuschlags.

(2) Eine Außenprüfung ist sowohl bei den Herstellern und Vertreibern der Einwegverpackungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 als auch bei den Betreibern eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zulässig.

§ 8

Zuständigkeit, Anwendung der Abgabenordnung

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 und § 7 Abs. 2 ist das Bundesministerium der Finanzen sachlich und örtlich zuständig.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 9

Verwendung des Einwegzuschlags

(1) Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag steht den Ländern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu.

(2) Aus dem Aufkommen des Einwegzuschlags wird vorweg der mit dem Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

(3) Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag ist für Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Bereich von Getränkeverpackungen und zur Eindämmung der auf

öffentlichen Flächen lagernden Verpackungsabfälle zweckgebunden. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Förderung von Marketingmaßnahmen zu Gunsten von Mehrwegsystemen,
2. Förderung innovativer Technologien zur Verwertung von Getränkeverpackungen,
3. Finanzierung von Maßnahmen zur Reinhaltung öffentlicher Flächen von Verpackungsabfällen.

Artikel 2

Änderung der Verpackungsverordnung

§ 9 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Verpackungsverordnung soll der Schutz ökologisch vorteilhafter Mehrweg-Getränkeverpackungen durch eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen gewährleistet werden. Die Pflicht zur Pfanderhebung ist abhängig vom Erreichen einer Mehrwegquote in Höhe von 72 % und zusätzlich von den Mehrweganteilen im jeweiligen Getränkesegment.

Seit 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht in den Getränkebereichen Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke. Die Umsetzung dieser Verpflichtung hat bei den hiervon Betroffenen (Hersteller, Vertreiber, Endverbraucher) einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand ausgelöst. Hinzu kommt, dass das derzeitige Pfandsystem zu einem Verlust von Arbeitsplätzen sowie zu Problemen mit der EU-Kommission (Vertragsverletzungsverfahren) geführt hat.

Die von der Bundesregierung vorgelegte „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ (BR-Drs. 488/03) löst die genannten Probleme nicht. Dies geschieht vielmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der eine Wiederverwendungsquote (Kombi-Quote aus Mehrweg- und verwerteten Einweg-Verpackungen) regelt, die eine festgeschriebene Mehrwegquote enthält, und als Sanktion für die Nichterfüllung dieser Quoten eine Abgabenlösung einführt. Diese Regelung betrifft ausschließlich Einweg-Verpackungen für die Getränkearten Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, die zusammengenommen einen Marktanteil von 78 % aller vertriebenen Getränke repräsentieren. Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenäurefreie Getränke unterliegen nicht den Regelungen über den Einwegzuschlag.

Da es sich um eine Abgabenlösung handelt, entfällt der Aufwand für die Pfanderhebung, die Rücknahme der Verpackungen sowie die Pfanderstattung. Überdies wird das oben genannte Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen das geltende Recht, dem auch die Novelle der Bundesregierung nicht abgeholfen hätte, abgewendet.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Gesetz zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen****Zu § 1:**

Zweck der Neuregelung ist es, eine ökologische Lenkungswirkung zu erzielen, um Umweltbeeinträchtigungen durch Getränkeverpackungsabfälle zu vermeiden, jedenfalls aber möglichst gering zu halten.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich auf Einwegverpackungen der Getränkearten Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer) sowie Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (einschließlich kohlenensäurehaltiger Spirituosenmischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %). Erfasst werden damit die Getränkearten, die zusammengenommen den wesentlichen Anteil auf dem Getränkemarkt (78 %) repräsentieren. Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenäurefreie Getränke unterliegen damit nicht den Regelungen über den Einwegzuschlag. Hinsichtlich Wein, Milch und Milcherzeugnissen besteht bereits ein weitgehender Konsens, diese von der Pfandpflicht freizustellen (siehe auch „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“, BR-Drs. 488/03). Bei Fruchtsaft und sonstigen kohlenäurefreien Getränken wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Getränke weit überwiegend in als ökologisch vorteilhaft anerkannten Getränkekartons vertrieben werden. Die Regelung bewirkt die auch nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung angestrebte Befreiung der Getränkekartons von der Pfandpflicht.

Erfasst werden demgegenüber kohlenäurehaltige Spirituosenmischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %, weil diese mit anderen kohlenäurehaltigen Mischgetränken mit ähnlichem Alkoholgehalt wie etwa Biermischgetränken vergleichbar sind. Auch insoweit finden sich Parallelen in der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung.

Zu § 2 Abs. 2

In Absatz 2 wird der Begriff der Einweg-Verpackung definiert. In Abgrenzung zu § 3 Abs. 3 der Verpackungsverordnung handelt es sich dabei um Verpackungen, die keine Mehrweg-Verpackungen sind.

Zu § 3 Abs. 1

In Absatz 1 wird die 90%ige Wiederverwendungsquote geregelt. Diese wird ermittelt durch Addition der in einem Kalenderjahr erreichten Mehrwegquote und der anteiligen Verwertungsquote der Einweggetränkeverpackungen.

Innerhalb der Wiederverwendungsquote wird eine 60 %ige Mehrwegquote festgeschrieben. Diese dient der Stabilisierung des Mehrweganteils auf hohem Niveau.

Zu § 3 Abs. 2

Die Durchführung der notwendigen Erhebungen zur Ermittlung der Wiederverwendungsquote und der Mehrwegquote sowie deren Amtliche Bekanntgabe obliegt der Bundesregierung. Eine gutachterliche Stellungnahme der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) zum Verfahren für die Erhebung der Wiederverwendungsquote liegt vor. Die Bekanntmachung erfolgt wie bisher im Bundesanzeiger (vgl. § 9 Abs. 3 VerpackV), jedoch soll im Unterschied zu der derzeitigen Regelung zur Herstellung von Rechtssicherheit ein bestimmter Zeitpunkt (1. Juli) eingehalten werden.

Zu § 4 Abs. 1

In Absatz 1 wird als Konsequenz einer Unterschreitung der Wiederverwendungsquote oder der Mehrwegquote geregelt, dass ein Einwegzuschlag zu entrichten ist. Dieser Einwegzuschlag beschränkt sich auf die in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure. Aus diesem Kreis werden ausschließlich die Getränkeverpackungen erfasst, für die sich ein Hersteller oder Vertreiber an einem dualen System nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligt. Für Getränkeverpackungen, die nicht an einem dualen System beteiligt sind, gilt wie bisher die Pfandpflicht (vgl. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VerpackV) und daher nicht der Einwegzuschlag. Der Einwegzuschlag entsteht ab dem 1. Januar des auf die Bekanntgabe der Wiederverwendungsquote bzw. der Mehrwegquote nach § 3 Abs. 2 folgenden Kalenderjahres und ist für die Dauer von zwölf Monaten zu entrichten.

Aus Praktikabilitätsgründen wird die Zahlung des Einwegzuschlags mit dem Lizenzentgelt verknüpft, das die Hersteller und Vertreiber für ihre Beteiligung mit den zuschlagspflichtigen Getränkeeinwegverpackungen an das duale System zu zahlen haben.

Bei dem Einwegzuschlag handelt es sich um eine Ausgleichsabgabe eigener Art. Das Bundesverfassungsgericht hat derartige Abgaben neben den Sonderabgaben mit Finanzierungszweck in bestimmten Grenzen für verfassungsrechtlich zulässig befunden. Die Ausgleichsabgabe eigener Art wird demjenigen auferlegt, der eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht erfüllt.

Vorliegend besteht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung in der Vermeidung sowie ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle aus Getränkeverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung. Diese Verpflichtung schlägt sich in der 90%igen Wiederverwendungsquote nach § 3 Abs. 1 nieder, die sich aus der mindestens 60 %igen Mehrwegquote (Vermeidung) und der Quote der verwerteten Einwegverpackungen (Verwertung) zusammensetzt. Wird die Wiederverwendungsquote bzw. die Mehrwegquote nicht erreicht, so wächst der Anteil der Getränkeverpackungen als Abfall zur Beseitigung. Damit steigt zugleich die Menge der illegal in der Landschaft liegenden Getränkeverpackungen (Littering). In diesem Falle entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Einwegzuschlags, mit dem unter anderem Maßnahmen zur Reinhaltung öffentlicher Flächen von Getränkeverpackungsabfällen finanziert werden können.

Zu § 4 Abs. 2

Der Einwegzuschlag beträgt 0,10 Euro je Liter Füllvolumen eines Getränkes nach § 2 Abs. 1 bzw. 0,20 Euro je Liter, wenn die Wiederverwendungsquote oder die Mehrwegquote um mehr als 10 % unterschritten wird. Durch die Mehrstufigkeit des Einwegzuschlags wird eine effektive und zugleich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Lenkungswirkung erzielt.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass die Verpackungen zusätzlich mit dem Entgelt für die Beteiligungen an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV beaufschlagt sind, das die Aufwendungen für die endverbrauchernahe Erfassung und Verwertung abdeckt.

In Anlehnung an das Schaumweinsteuergesetz ist nur die Nennfüllmenge einwegzuschlagspflichtig.

Zu § 5 Abs. 1

Abgabenschuldner ist der Hersteller oder Vertreiber, der sich mit seinen Einweg-Verpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten an einem dualen System beteiligt. Jedoch haftet der Betreiber des dualen Systems für den Einwegzuschlag der in das System eingebrachten Verpackungen. Er hat den Zuschlag für Rechnung des Abgabenschuldners abzuführen und wird insoweit seine jeweilige Lizenzentgeltforderung an den Abgabenschuldner erhöhen. Diese Regelung ist § 7 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz nachgebildet, wonach der Versicherer die entsprechende Steuer des Versicherungsnehmers abführt. Diese Lösung bewirkt eine Bündelung der Erhebung des Einwegzuschlags auf die überschaubare Zahl zugelassener Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung im Erhebungsverfahren der zuständigen Behörde. Zudem fällt bei dem verpflichteten Unternehmen kein zusätzlicher Administrationsaufwand neben der Entrichtung der Lizenzentgelte an.

Zu § 5 Abs. 2

Im Verhältnis zwischen dem Betreiber des dualen Systems und dem zuschlagspflichtigen Hersteller oder Vertreiber gilt der Einwegzuschlag als Teil des Lizenzentgeltes und kann von dem Betreiber des dualen Systems dementsprechend wie das Lizenzentgelt eingefordert bzw. eingeklagt werden. Vorbild für diese Regelung ist § 7 Abs. 4 des Versicherungssteuergesetzes.

Zu § 6 Abs. 1 und 2

Absatz 1 und 2 regeln in Anlehnung an § 8 Versicherungssteuergesetz das vom Betreiber des dualen Systems einzuhaltende Verfahren im Zusammenhang mit der Weiterleitung der aus dem Einwegzuschlag eingenommenen Gelder an die zuständige Behörde. Danach hat der Betreiber des dualen Systems für jeden Monat, in dem der Einwegzuschlag entsteht, bei dessen Weiterleitung eine Abgabeanmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Abgabenordnung abzugeben. Beides hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des betreffenden Monats (Anmeldungszeitraum) zu erfolgen.

Zu § 6 Abs. 3

Versäumt der Betreiber des dualen Systems die Abgabe der Abgabeanmeldung innerhalb der fünfzehn Tage, so setzt die zuständige Behörde den Einwegzuschlag fest. Liegt demgegenüber die Abgabeanmeldung vor und soll von dieser nicht abgewichen werden, so bedarf es gemäß § 167 Abgabenordnung keiner Abgabefestsetzung.

Zu § 7 Abs. 1

Absatz 1 legt die dem Betreiber des dualen Systems obliegenden Mindestaufzeichnungspflichten fest, die für eine mögliche Überprüfung der Abgabeanmeldung erforderlich sind. Als Vorbild für diese Regelung dient § 10 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

Zu § 7 Abs. 2

Sowohl bei den Schuldern des Einwegzuschlags (Hersteller und Vertreiber der zuschlagspflichtigen Getränkeeinwegverpackungen) als auch bei den für den Einwegzuschlag haftenden Betreibern der dualen Systeme (vgl. hierzu § 5 Abs. 1) muss eine Vor-Ort-Kontrolle in Gestalt von Außenprüfungen möglich sein. Dies regelt in Anlehnung an § 10 Abs. 2 und 3 Versicherungsteuergesetz der Absatz 2.

Zu § 8 Abs. 1

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme der Abgabeanmeldung und der Einwegzuschläge (vgl. § 6 Abs. 1), für die mögliche Festsetzung des Einwegzuschlags (vgl. § 6 Abs. 3) sowie für die Außenprüfung (vgl. § 7 Abs. 2) liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Damit wird ein einheitlicher Vollzug gegenüber den Betreibern der dualen Systeme (derzeit zwei) gewährleistet. Eine Aufteilung der Vollzugszuständigkeit auf alle Länder wäre demgegenüber mit Blick auf die geringe Anzahl der dualen Systeme und die fehlenden Kriterien für eine länderseitige Aufteilung des in Verkehr gebrachten Getränke-Füllvolumens unpraktikabel.

Zu § 8 Abs. 2

In Absatz 2 wird die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der Abgabenordnung geregelt. Da letztere auch Regelungen über Ordnungswidrigkeiten enthält, müssen diese im vorliegenden Gesetz nicht mehr gesondert geregelt werden.

Zu § 9 Abs. 1

Die Zuweisung der Mittel aus dem Einwegzuschlag erfolgt an die Länder, weil hier die Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechtes liegt. Das Aufkommen wird nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Zu § 9 Abs. 2

Der mit dem Vollzug dieses Gesetzes verbundene Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen des Einwegzuschlags beglichen und zwar vor Verteilung des Aufkommens an die Länder.

Zu § 9 Abs. 3

Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag ist für bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Getränkeverpackungen zweckgebunden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verpackungsverordnung)

Als Konsequenz aus den neuen Regelungen des Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen sind die Regelungen in § 9 Abs. 2 bis 4 VerpackV aufzuheben. Demgegenüber bleibt § 9 Abs. 1 VerpackV bestehen. Damit wird an der Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertreiber nicht an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligt, festgehalten. Hersteller und Vertreiber können damit – wie auch in der Vergangenheit – nach § 8 Abs. 1 VerpackV bepfandete Einweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen. Sie unterliegen in diesem Fall nicht den Regelungen über den Einwegzuschlag. Insofern entscheiden die Marktteilnehmer darüber, ob und in welchem Umfang der Einwegzuschlag erhoben wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.